

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1993

ROLF STEDING

Hieronymus Schürpf und sein Verhältnis zu Martin Luther

Porträtskizze eines namhaften Wittenberger Juristen

Die Reformation – anfänglich nur als religiöse Bewegung innerhalb der römischen Kirche angezettelt – hatte epochalen Charakter; sie war zum Ausgangspunkt grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen in Deutschland und Europa geworden. Mit ihr wurde zugleich Martin Luther als einer der Begründer der reformatorischen Ideologie zu einer Figur der deutschen Geschichte von Weltgeltung. Wohl wissend, daß kein Weg zu einer grundlegenden Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse seiner Zeit an der Papstkirche vorbeiführte, übte Luther eine leidenschaftliche Kirchenkritik mit weitreichenden politischen, sozialen und ökonomischen Forderungen. Er griff die dogmatischen Grundlagen der Kirche erbarmungslos an, um sie in ihren Fundamenten zu erschüttern. In diesen Angriff bezog er auch alle Ideologien und deren Vertreter ein, die die päpstlichen Lehren in irgendeiner Weise reflektierten.

Ein besonders originelles Moment in der Auseinandersetzung Martin Luthers mit den seinem Reformationskonzept widersprechenden Ideologien war die Polemik gegen die Rechtsgelehrsamkeit, das Recht und die Juristen. Sie läßt sich durch eine Vielzahl von teils recht deftigen Aussagen Luthers belegen, von denen hier stellvertretend nur drei Bemerkungen repetiert werden sollen: „Ich scheiß in Kaisers und Papsts Recht und in der Juristen Recht dazu.“¹ – „Ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding.“² – „Juristen sind oft Christi Feinde, wie man sagt: Ein rechter Jurist, ein böser Christ.“³ Diese semantischen Pfeilspitzen deuten unverkennbar darauf hin, daß Martin Luther um die bedeutsame Rolle

¹ M. LUTHER, Werke (Kritische Gesamtausgabe), Bd. 49, Weimar 1983, S. 303.

² Ebenda, Bd. 6, Weimar 1921, S. 328.

³ Ebenda, Bd. 1, Weimar 1912, S. 143.

sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts wußte, die es zur Absicherung der Autorität der Papstkirche spielte. Zudem reflektierte sich in Luthers Auffassungen über das Recht und den Juristenstand „auch das Bedürfnis des Bürgertums nach Emanzipation von der feudalen Bevormundung in allen Lebenssphären auf eine spezifische, aber keinesfalls den Grundwiderspruch seiner Zeit nur tangierende Weise“.⁴

Das Verhältnis Luthers zum Recht und zu den Juristen war in der Vergangenheit schon des öfteren Gegenstand spezieller wissenschaftlicher Erörterung.⁵ Dabei wurden auch wichtige Einsichten über die Motivation Luthers zutage gefördert, die für seine vielzähligen Anti-Juristen-Tiraden ausschlaggebend war. Gewiß hatte sie keine maßgebliche Berührung mit der „völlig unjuristischen Wesensart Luthers“.⁶ Sie ist zweifellos auch nicht auf eine pauschale subjektive Aversion Luthers gegen die Juristen zurückzuführen. Vielmehr dürfte sie nur der Form der Polemik nach subjektiv, der Sache nach jedoch objektiv begründet gewesen sein. Mit anderen Worten: Martin Luthers Auseinandersetzung mit dem Recht und seinen Vertretern war eine Form seines erbitterten Kampfes gegen die Papstkirche und deren Schutzmechanismen und Helfershelfer.

Ein Exempel, das diese Anschauung überzeugend belegt, war der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Wittenberg führende Jurist Hieronymus Schürpf (mitunter auch Schurff, Schurpf oder Schurph geschrieben), dessen Verhältnis zu Martin Luther recht zwiespältig war. Hatte er Luther nach Worms noch als Rechtsbeistand begleitet und sich damit – durch Einsatz seines juristischen Sachverstandes – auch persönlich für das Gelingen der Reformation engagiert, zerstritt er sich mit Luther später gänzlich. Dabei gilt es als sicher, daß für das Zerwürfnis zwischen beiden keineswegs Antipathie ausschlaggebend war, sondern sich Schürpfs Festhalten an

⁴ G. LINGELBACH, „Juristen – Böse Christen“ – Gedanken zu Martin Luthers Verhältnis zum Juristenstand, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Gesellschaftswissenschaftliche Reihe 33 (1984), S. 327.

⁵ Vgl. z. B. K. KÖHLER, Luther und die Juristen, Gotha 1873; J. HECKEL, Lex caritas. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, München 1953; G. MÜLLER, Luthers Stellung zum Rechte, Leipzig 1906; A. STEIN, Martin Luthers Meinungen über die Juristen, in: ZRG KA 54 (1968), S. 362 ff.; G. LINGELBACH, „Ihe weniger gesetz, yhe besser recht“ – Zu den Auffassungen von Martin Luther zum spätfeudalen Recht, in: Staat und Recht 32 (1983), S. 851 ff.

⁶ Vgl. z. B. G. WENDELBORN, Martin Luther – Leben und reformatorisches Werk, Berlin 1983, S. 383.

bestimmten überlieferten juristischen Institutionen zur Sicherung der dogmatischen Grundlagen der Papstkirche und Luthers Unnachgiebigkeit gegenüber solchen ideologischen Inkonsequenzen nicht vereinbaren ließen. Nicht subjektive, sondern konzeptionelle Divergenz war folglich ursächlich dafür, daß das Verhältnis von Hieronymus Schürpf zu Martin Luther zerbrach.

Das Geburtshaus von Hieronymus Schürpf stand in St. Gallen. Als Sohn eines angesehenen Arztes – zeitweilig auch Bürgermeister der Stadt – erblickte er dort am 12. April 1481 das Licht der Welt. Gediegen erzogen und vorgebildet, ließ er sich an der Universität Basel einschreiben, um vorerst Medizin, hernach jedoch Jurisprudenz zu studieren. Bald wechselte er die Universität und setzte sein juristisches Studium in Tübingen – unter solchen Lehrern wie Ebinger und Lupfdich – fort. Wahrscheinlich 1502 beendete er dort auch sein Studium und erwarb im Ergebnis der Beteiligung an der vorgeschriebenen Anzahl von Lektionen und Disputationen und der Ablegung des geforderten Examens die Würde eines Magister artium, nachdem er zuvor bereits das Baccalaureat der Artistenfakultät erlangt hatte.

Die feierliche Einweihung der Wittenberger Universität am 18. Oktober 1502 sah Hieronymus Schürpf bereits unter den Festgenossen. Gemeinsam mit solchen bekannten Juristen wie Wolfgang Stehelin von Rotenburg, Ordinarius des kanonischen Rechts und erster Dekan der Wittenberger Juristenfakultät, mußte er, vom Nekar an die Elbe gekommen, als Magister legens vorerst noch als Hörer an juristischen Vorlesungen teilnehmen. Schon im Jahr 1503 promovierte er sich aber zweiundzwanzigjährig zum Dr. iur. utr., wurde fortan mit 60 Goldgulden jährlich besoldet und las Zivilrecht. Am 19. Oktober 1504 wurde er gar schon zum Rektor der Universität gewählt.

Die Literatur⁷ belegt, daß Schürpf fortan ein sehr gut verdienender Mann und ein Universitätslehrer war, der sein Lehramt mit vielen anderen öffentlichen Ämtern und Verpflichtungen verflocht. So war er beispielsweise Assessor am kurfürstlichen Hofgericht und ab 1522 kurfürstlicher Rat. Eine besonders rege Geschäftigkeit entwickelte er

⁷ Vgl. insbes. TH. MUTHER, *Der Reformationsjurist D. Hieronymus Schürpf*, Erlangen 1858, S. 10 ff.; W. SCHAICH-KLOSE, *Hieronymus Schürpf. Leben und Werk des Wittenberger Reformjuristen, 1481–1554*, Trogen 1967.

zudem als Konsulent in Rechtsangelegenheiten. Ein Beleg dafür ist die Tatsache, daß von ihm noch heute drei Konsiliensammlungen mit je 100 juristischen Gutachten existieren, die er auf Anfragen in verwickelten Rechtssachen erteilt hat.⁸ Hieronymus Schürpf galt als einer der ersten juristischen Konsulenten Deutschlands und verwendete auf diese für ihn lukrative Tätigkeit viel Zeit. Theoretische Schriften von Schürpf sind – im Unterschied zu seinen Konsiliensammlungen – leider nicht auf uns gekommen.

Die Beziehungen zwischen Hieronymus Schürpf und Martin Luther waren etwa bis zum Jahr 1520 von hoher wechselseitiger Achtung gekennzeichnet. Schürpf war von Anfang an von Luther und seinem Reformationskonzept sehr eingenommen und bekannte sich zu Luthers Lehre. Auch Luther bezeichnete Schürpf als einen scharfen (will heißen: scharf denkenden, scharfsinnigen bzw. scharf urteilenden) Juristen, der die Rechtsregeln nicht herzlos, sondern im Sinne der Gerechtigkeit ausdeutet, wohl aber mehr ein Rechtspraktiker ist, der sich selten auf dem Feld abstrakter Wissenschaft bewegt. Als Luther jedoch am 10. Dezember 1520 auf den Elbwiesen bei Wittenberg neben der über ihn verhängten päpstlichen Bannbulle u. a. auch die drei großen Folianten der Pariser, Baseler und Rostocker Sammlungen des kanonischen Rechts ins Feuer warf, löste er bei Schürpf offensichtlich Unverständnis und Groll aus.

Der Grund für eine solche Reaktion Schürpfs lag auf der Hand: Als Mitglied der – wie Luther oft schrieb – „befreundeten Genossenschaft“, der außer Luther auch Karlstadt, Spalatin, Jonas, Melancthon und Augustin Schürpf (sein Bruder, ein berühmter Wittenberger Mediziner) angehörten, glaubte sich Hieronymus Schürpf in wesentlichen Punkten des Reformationskonzepts einig mit Luther. Wissend, daß Luther zwar immer wieder das kanonische Recht „als den rechtlich normierten Anspruch der feudalen Universalherrschaft der römischen Kirche“⁹ angriff und damit die Richtigkeit der päpstlichen Dekretalen in erheblichen Zweifel zog, muß in Schürpf jedoch eine Welt zusammengebrochen sein, als sich Luther auf eine solch rabiate Weise, wie es eine Verbrennung ist, von den Gesetzbüchern des kanonischen Rechts ein für allemal lossagte. Schürpf, der die Auseinandersetzung Luthers mit der Papstkirche offensichtlich nicht

⁸ Vgl. auch E. DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 280–281.

⁹ G. LINGELBACH (Anm. 5), S. 855.

in ihrer ganzen Dimension zu überblicken vermochte, muß in der Absage an Dekret und Dekretalen des Papstes auch eine Verabschiedung von heilig gehaltenen tradierten Werten und von juristischen Lehrsätzen gesehen haben, die in juristischen Disputationen an der Universität und in der Rechtspraxis noch eine unvergleichlich große Rolle spielten.

Die historische Mutmaßung über die Reaktion Schürpfs zu Luthers Dekretalen-Verbrennung liest sich in dem von Thomas Muther 1858 über Schürpf gehaltenen Vortrag – dem damaligen Zeitgeschmack gemäß verklärt – wie folgt:

„Freilich mag nicht nur Henning Göde, dem damaligen Ordinarius des kanonischen Rechts, sondern auch ihm [Schürpf – R. S.], dem ehemaligen Legenten des liber sextus und der Clementinen, ein Stich durch das Herz gegangen sein, als Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg mit der päpstlichen Bannbulle ein Exemplar des kanonischen Rechtsbuchs in die Flamme schleuderte. Aber er blieb treu zu einer Zeit, wo andere berühmte Männer [z. B. Ulrich Zasius – R. S.] schon bedenklich wurden [. . .] wohl mag er gehofft haben, Luther werde später, wenn sein heftiger Eifer sich gelegt, in mancher Beziehung zurückgehen, allein er ließ sich durch seine Bedenken nicht irre machen, das Reine und Wahre, was er in Luthers Lehre entdeckt hatte, mit aller Kraft festzuhalten und zu verteidigen.“¹⁰

Eine besonders enge Berührung anlässlich eines historisch bedeutsamen Ereignisses hatte Schürpf mit Luther im April 1521: Als Martin Luther auf dem Reichstag zu Worms von Kaiser Karl V. zum Widerruf seiner Lehre aufgefordert wurde, diesen Widerruf jedoch verweigerte, stand ihm neben Justus Jonas und Nikolaus Amsdorff auch Hieronymus Schürpf zur Seite. Auf Anforderung des sächsischen Kurfürsten Friedrichs des Weisen begleitete er Luther auf dessen schweren Gang zum Reichstag nach Worms als Rechtsbeistand. Die persönliche Leistung Schürpfs am lange nachwirkenden Triumph Luthers wird infolge mangelnder Informationsüberlieferung nie mehr ganz auszuloten sein. Sicher ist jedoch, daß Schürpf den im allgemeinen ungestümen Luther juristisch gut instruiert und beraten hat, überdies aber auch durch seine persönlichen Beziehungen (über Gregorius Lampater zum kaiserlichen Kanzler Mercurinus) auf den Gang der Verhandlungen Einfluß nahm.

Das Verhältnis Schürpfs zu Luther hatte darüber hinaus noch viele Episoden, Seiten und Konturen. Indes nahmen die Meinungsdiver-

¹⁰ TH. MUTHER (Anm. 7), S. 19–20.

genzen zwischen ihnen immer mehr zu. Bemüht man sich, den Punkt zu erfassen, auf den sich diese Divergenzen bezogen, stößt man immer wieder auf das weltanschaulich-konzeptionelle Problem, ob das kanonische – und teilweise auch das weltliche – Recht geeignet ist, zur Reform der Kirche beizutragen oder nicht. Dieser Punkt trennte Schürpf und Luther zusehends voneinander, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern besonders im Hinblick auf konkrete Fragen, die seinerzeit zu beantworten waren. Das betraf z. B. die Ordnung des Gottesdienstes, vor allem aber das Eherecht¹¹ und dabei insbesondere den Affront gegen die kanonische Ehegesetzgebung, für den Luther mit seiner Eheschließung wider den *Corpus iuris canonici* am 13. Juli 1525 selbst ein spektakuläres Beispiel gab, sowie den Streit um das heimliche Verlöbnis.

Die Unstimmigkeiten im Verhältnis von Hieronymus Schürpf und Martin Luther hatten viele Ausdrucksformen. Ihren wohl deutlichsten Ausdruck fanden sie jedoch darin, daß Luther fortan auch Schürpf in seinen Schimpfkanonaden gegen das Recht und die Juristen mit teilweise maßlos unfreundlichen Worten bedachte, die Schürpf zwar beträchtlich verunsicherten und mißmutig stimmten, aber von ihm aus Gründen der öffentlichen Ruhe nicht repliziert wurden. Da sich Luther in seinen Reden, besonders in seinen Tischreden, mitunter auch gegen Schürpf zur beleidigenden Eskalation steigerte und damit oft an die Grenze zur Unglaubwürdigkeit stieß, verpuffte manche Beschimpfung ohnehin von selbst. Das um so mehr, als Hieronymus Schürpf in Wittenberg einen guten Ruf hatte. Ein Beleg dafür ist eine Laudatio von Philipp Melanchthon aus dem Jahr 1526:

„Ich danke Gott dafür, [. . .] daß er mir Hieronymus Schürpf nicht bloß zum Lehrer in der Rechtswissenschaft, sondern auch zum Vorbild für das ganze Leben gegeben hat. Nicht nur im Lernen trete ich in seine Fußtapfen, erstrebe ich dasselbe gerade und treffende Urteil und ebensolche Wahrheitsliebe, sondern auch das Leben anlangend, die sorgfältige Prüfung der reinen Glaubenslehre, die Beherrschung der Leidenschaften, schaue ich auf ihn gleich wie in einen Spiegel.“¹²

Der Aufenthalt Schürpfs in Wittenberg währte viereinhalb Dezenenien. Ein Jahr nach Luthers Tod folgte er dem Ruf des branden-

¹¹ Vgl. insbes. G. LINGELBACH und P. LINGELBACH, Martin Luther und das feudale Eherecht, in: Staat und Recht 32 (1983), S. 995 ff.

¹² Zitiert bei TH. MUTHER (Anm. 7), S. 3–4.

burgischen Kurfürsten Joachim II. an die Universität zu Frankfurt an der Oder. Am 6. Januar 1554 starb er dort. Da er – abgesehen von seinen Konsiliensammlungen – keine theoretischen Arbeiten hinterließ, hat er der Nachwelt selbst nur wenige eigene Spuren hinterlassen, die heute weiter verfolgt werden könnten. Dennoch würde eine solche Feststellung allein ihm nicht gerecht werden. Seine Aktivitäten in Wittenberg in der so geschichtsträchtigen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowohl als Jurist und Universitätsprofessor als auch an der Seite Martin Luthers berechtigen vielmehr zu der Feststellung: Hieronymus Schürpf hat ein Stück Universitäts-, Rechts- und Reformationsgeschichte in Wittenberg mitgeschrieben.